



Wichtige Leistungen des Arbeitsmarktservice (AMS) Rechtsgrundlage: AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz)

Für die Meldung zur Arbeitsvermittlung durch das AMS ist es Voraussetzung, dass man **arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos** ist.

Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid und nicht berufsunfähig im Sinne des ASVG ist.

Arbeitswillig ist, wer bereit ist eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des AIVG anzunehmen, sich nach- oder umschulen zu lassen oder an einer Wiedergliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Arbeitslos ist, wer eine Beschäftigung (unselbständige oder selbständige) beendet hat.

Arbeitslose Personen müssen für ein Dienstverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von zumindest **20 Stunden** zur Verfügung stehen.

Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, oder für behinderte Kinder müssen prinzipiell zumindest **16 Stunden** zur Verfügung stehen. Sie sind jedoch verpflichtet, rasch für einen Betreuungsplatz zu sorgen und in Folge auch zumindest 20 Stunden für ein Dienstverhältnis zur Verfügung stehen.

Personen mit Kinderbetreuungsgeldbezug müssen für das Kind eine entsprechende **Betreuung** nachweisen.

Drittstaatsangehörige benötigen jedenfalls einen Aufenthaltstitel, der den Zugang zum Arbeitsmarkt zulässt.

Jede beim AMS vorgemerkte Person erhält eine **Betreuungsvereinbarung**, in der die Rechte und Pflichten gegenüber dem AMS festgeschrieben sind. Diese Vereinbarungen sind bindend, in ihnen wird festgelegt, welche Aktivitäten bis zum nächsten Termin zu setzen sind, wie und wie oft mit AMS Kontakt gehalten werden soll.

- a.) Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung:** Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
- b.) Leistungen zur Beschäftigungsförderung:** Weiterbildungsgeld, Altersteilzeitgeld, Teilpension – erweiterte Altersteilzeit und Bildungsteilzeitgeld.
- c.) Besondere Leistungen für ältere Personen:** Pensionsvorschuss, Übergangsgeld,
- d.) Besondere Leistung für gesundheitlich beeinträchtigte Personen:** Umschulungsgeld,

Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer eine arbeitslosenversicherungspflichtige Mindestbeschäftigungsdauer nachweist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

Anwartschaft

Bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung: 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten **2 Jahre** vor Antragstellung

Bei weiterer Inanspruchnahme: 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten **12 Monate**

Arbeitslose vor Vollendung des 25. Lebensjahres: 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten **12 Monate**

Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem **Grundbetrag**, den **Familienzuschlägen**, sowie einem allfälligen **Ergänzungsbetrag**.

Der Grundbetrag beträgt ca. 55% des täglichen Nettoeinkommens. Das Nettoeinkommen berechnet sich aus dem monatlichen Bruttoentgelt der letzten zwölf Kalendermonate arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung (zuzüglich Sonderzahlungen), mangels solcher aus anderen gespeicherten Beitragsgrundlagen. Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen und wesentlicher Unterhalt geleistet wird, gebührt ein Familienzuschlag in der Höhe von täglich **€ 0,97.-**, unter Umständen auch für den/die abhängigen (Ehe-) Partner/in. Liegt der Grundbetrag unter

der Ausgleichszulage, gebührt ein Ergänzungsbeitrag.

Ab dem 45. Lebensjahr darf kein niedrigeres Arbeitslosengeld ausbezahlt werden, als bisher.

Link zum Arbeitslosengeldratgeber: <https://www.ams.at/organisation/ams-eservices/online-ratgeber#wien>

Bezugsdauer

Mindestdauer: 20 Wochen

30 Wochen: wenn vor Geltendmachung insgesamt **3 Jahre** arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen nachgewiesen werden

39 Wochen: 6 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung **innerhalb der letzten 10 Jahre** für Arbeitslose **ab dem 40. Lebensjahr**

52 Wochen: 9 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung **innerhalb der letzten 15 Jahre ab dem 50. Lebensjahr**

Fortbezug

Arbeitslose, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch genommen haben, können nach Unterbrechung des Arbeitslosengeldbezugs das restliche Arbeitslosengeld **innerhalb von 5 Jahren** (gerechnet vom letzten Bezugstag) fortbeziehen. Bei Erwerb eines neuen Anspruches besteht kein Anspruch auf Fortbezug.

Ruhen

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld **ruht** während des Bezuges von Krankengeld, einer Bezugsfortzahlung, der Unterbringung in einer Heilanstalt, des Auslandsaufenthaltes, des Präsenz- oder Zivildienstes, des Kinderbetreuungsgeldbezuges, der Kündigungsentschädigung, einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt - Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung nach dem Urlaubsgesetz. Ausnahme **Nachsicht:** Grundsätzlich erhalten Sie während eines Aufenthaltes (Urlaub, Verwandtenbesuch) im Ausland kein Arbeitslosengeld. Liegen jedoch berücksichtigungswürdige Umstände vor, so können Sie das Arbeitslosengeld bis zu einer je nach Anlass zeitlich begrenzten Höchstdauer, **aber maximal bis 3 Monate** weiter beziehen. Berücksichtigungswürdige Umstände liegen z.B. vor, wenn Sie im Ausland nachweislich Arbeit suchen, eine Ausbildung machen oder zwingende familiäre Gründe, etwa Teilnahme an der Bestattung eines nahen Verwandten usw., vorliegen. Damit das Arbeitslosengeld auch für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes bezahlt werden kann, müssen Sie bei der Regionalen Geschäftsstelle ein Nachsichtsansuchen unter Bekanntgabe der Gründe und Vorlage etwaiger Bestätigungen einbringen.

Notstandshilfe

Anspruch auf Notstandshilfe besteht für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist (innerhalb von **fünf Jahren** nach Erschöpfung des Anspruches), die der Vermittlung zur Verfügung stehen und **die sich in einer Notlage befinden**. Bei der Prüfung, ob eine Notlage vorliegt, wird ein sonst vorhandenes eigenes Einkommen berücksichtigt. Seit 01.07.2018 wird das **Einkommen der/s Partnerin nicht mehr** angerechnet.

Die Notstandshilfe beträgt **92 % bzw. 95% des Grundbetrages** des Arbeitslosengeldes, wenn der Grundbetrag die Obergrenze des Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt.

Hat der Arbeitslose das **45. Lebensjahr** beendet, so ist der Bemessung der Notstandshilfe die längste zuerkannte Bezugsdauer von Arbeitslosengeld zu Grunde zu legen.

Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Beihilfe zu den Kurskosten

Arbeitslose können für die Zeit der Teilnahme an einem Kurs oder einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) bekommen, falls das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe nicht ausreichen. Die Beihilfe gibt es nur, wenn der Kurs oder die Maßnahme länger als eine Woche und mehr als 16 Wochenstunden dauert. Das AMS geht von Mindestbeträgen für die Existenzsicherung aus (**für Jugendliche bis 18 Jahren € 13,66 pro Tag, für Erwachsene € 22,20 und € 31,56 pro Tag**). Arbeitslose erhalten diese Beihilfen für arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen. Zweck ist die Sicherung der finanziellen Existenz während einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder der Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme.

Geförderte sind kranken-, unfall-, und pensionsversichert. Die Beihilfen sind an ein Beratungsgespräch gebunden und werden für die Gesamtdauer einer Maßnahme gewährt.

Gefördert werden können: Kursgebühren, ärztliche Gutachten, Prüfungsgebühren, Fahrtkosten etc. **Auf Förderungen des AMS besteht aber kein Rechtsanspruch.**

Zusatzbetrag für die Dauer der Teilnahme:

Während der Teilnahme an einer Nach- oder Umschulung oder an einer Wiedereingliederungsmaßnahme im Auftrag des AMS gebührt arbeitslosen Menschen ein Zusatzbetrag zum Arbeitslosengeld von **täglich € 2,60 (2025)**.

Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung

Arbeitslose, die im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe stehen und um Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension angesucht haben, erhalten die gleichen Leistungen weiterhin, werden jedoch 3 Monate lang nicht vermittelt. (**Achtung: bei Aufenthalt im Ausland erhält man keine Leistung**). Danach müssen sie, auch wenn das Pensionsverfahren noch nicht abgeschlossen sein sollte, wieder der Vermittlung zur Verfügung stehen.

Personen, die einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gestellt haben, erhalten nur dann einen Pensionsvorschuss, wenn die Pensionsversicherungsanstalt eine Bestätigung erteilt, dass Arbeitsunfähigkeit vorliegt und mit der Zuerkennung der Pension zu rechnen ist, aber **binnen 2 Monaten** ab Stichtag keine Entscheidung ergehen wird.

Wichtige Hinweise

Anträge auf diese Leistungen sind bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen. Außerdem müssen sämtliche Änderungen (wirtschaftliche Verhältnisse, Krankenstand, Übersiedlung, Auslandsaufenthalt usw.) dem Arbeitsmarktservice unverzüglich, spätestens jedoch **binnen einer Woche** gemeldet werden. Wenn sie EDV kundig sind, gibt es die Möglichkeit, ein **e AMS-Konto** zu besitzen — Sie können unter anderem, z.B. das Arbeitslosengeld elektronisch über das e AMS-Konto beantragen.

Sperre

Bei **unbegründeter Weigerung oder Vereitelung einer Arbeitsaufnahme** erhält man für **6 Wochen** - im Wiederholungsfall für **8 Wochen** — keine Leistung (**Sperre**). Dagegen gibt es eine Beschwerdemöglichkeit!

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

Während des Bezugs von AMS-Leistungen ist man nach ASVG **kranken-, unfall- und pensionsversichert**. Während eines Auslandsaufenthaltes oder nach Ende des Leistungsbezuges besteht für weitere **6 Wochen** Krankenversicherungsschutz, wenn die Versicherungszeit durchgehend **6 Wochen oder mindestens 26 Wochen im letzten Jahr** gedauert hat.

Zuverdienst

Jede Beschäftigungsaufnahme ist dem AMS unverzüglich zu melden. Neben dem Bezug einer Leistung vom Arbeitsmarktservice ist es möglich bis zur Geringfügigkeitsgrenze von **brutto € 551,10 (2025)** monatlich **dazuzuverdienen**. Ein Nebenverdienst beim selben Dienstgebenden, bei dem zuvor ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis bestand, ist nur nach einer Unterbrechung von zumindest **1 Monat** möglich. Geringfügig Beschäftigte sind unfallversichert. Ihnen wird **eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung** empfohlen. Für eine solche Selbstversicherung ist der begünstigte Beitrag in Höhe von **€ 77,81 Euro (Wert für 2025) zu bezahlen**.

Selbstkündigung

Wurde eine Beschäftigung durch Kündigung durch den/die Arbeitnehmer/in (AN) oder mit Verschulden des ANs beendet, gebührt für **4 Wochen** ab Ende der Beschäftigung kein Arbeitslosengeld/ keine Notstandshilfe. Die zustehende Bezugsdauer verkürzt sich dadurch jedoch nicht.

Kontrollmeldungen und Kontrollmeldeversäumnis

Bezieher:innen von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe haben sich zu den vorgegebenen Terminen bei der regionalen Geschäftsstelle zu melden. Bei **Kontrollmeldeversäumnis** wird der Leistungsbezug ab diesem Tag bis zur persönlichen Wiedermeldung eingestellt. Die Bezugsdauer verkürzt sich um die Anzahl der Tage bis zur Wiedermeldung, es sei denn, es lag ein triftiger Grund vor. Liegen zwischen dem Tag der versäumten Kontrollmeldung und der Geltendmachung mehr als 62 Tage, so erhält der/die Arbeitslose für den 62 Tage übersteigenden Zeitraum kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe.

Sonderbestimmungen

1.) Bezug von österreichischem Arbeitslosengeld während der Arbeitsuche im EWR/EU Raum und in der Schweiz

Während eines österreichischen Leistungsbezuges besteht die Möglichkeit, im EWR Raum oder der Schweiz Arbeit zu suchen und in dieser Zeit die österreichische Leistung für max. **3 Monate** weiter zu beziehen.

Eine vorangegangene AMS-Meldung von mind. **4 Wochen** in Österreich und eine Meldung bzw. Vormerkung innerhalb **1 Woche** ab dem mit dem österreichischen AMS vereinbarten Zeitpunkt sind bei der Arbeitsmarktverwaltung im Land der Arbeitsuche **notwendig**.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt auch während der Arbeitsuche im EU-Ausland weiterhin durch das österreichische AMS. Bleibt die Arbeitssuche dort erfolglos, muss der/ die LeistungsbezieherIn unbedingt vor Ablauf der **Dreimonatsfrist (oder des „Höchstausmaßes“)** nach Österreich zurückkehren - sonst verliert er/sie alle weiteren Ansprüche.

Achtung: Ein solcher Export eines österreichischen Anspruchs ins Ausland muss unbedingt persönlich beim zuständigen regionalen AMS noch vor der Abreise beantragt werden.

2.) Bezug von Arbeitslosengeld aus dem EWR/EU Raum und der Schweiz während der Arbeitsuche in Österreich

Um während der Arbeitsuche in Österreich einen Arbeitslosengeldanspruch aus dem EWR Raum oder der Schweiz weiter konsumieren zu können, ist die persönliche Vorsprache beim zuständigen regionalen AMS in Österreich mit der Vorlage des vom ausländischen Träger ausgefüllten und bestätigten **„Portable Document U2“ (oder E303)** notwendig. Erst nach dieser Vormerkung zur Arbeitsuche kann die Auszahlung der Geldleistung vorgenommen werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld richten sich immer nach den jeweiligen nationalen Regelungen des EWR-Staates oder der Schweiz.

1 Tagesregel: liegt mindestens **1 Tag** arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in Österreich vor, werden vorherige Versicherungszeiten in einem EWR-Staat oder in der Schweiz für die Anwartschaft auf eine österreichische Leistung angerechnet.

Achtung: GrenzgängerInnen sind Personen, die in einem EWR/EU-Staat oder der Schweiz beschäftigt sind und in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen und regelmäßig, aber mindestens einmal wöchentlich, in ihren Heimatstaat (Wohnstaat) zurückkehren. Nach Beendigung der Beschäftigung können die genannten GrenzgängerInnen ihre Beschäftigungszeiten mit einem von AMS ausgefüllten **„Formular U1“** in ihren Wohnsitzstaat mitnehmen, um dort ihren Arbeitslosengeldanspruch zu konsumieren, wenn sie die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates erfüllen.

Ein Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung im Beschäftigungsstaat (Österreich) ist nur unter **dem Nachweis des Lebensmittelpunktes** möglich.

Achtung: Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei den zuständigen Behörden oder Beratungseinrichtungen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden!

Beratung für Männer und Frauen
1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04
<http://www.migrant.at> E-Mail: migrant@migrant.at

Beratung für Frauen
1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/2/10 Tel: 01 982 33 08
<http://www.migrant.at> E-Mail: migrantin@migrant.at

Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Wien und der Magistratsabteilung 17 gefördert



Integration
und Diversität